

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung des Nationalparkamtes Vorpommern

Vom 29.10.2021

Das Nationalparkamt Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790] geändert worden ist) hat das Vorhaben einer Waldumwandlung in der Gemarkung Ahrenshoop Flur 2, Flurstück 1/5 und in der Gemarkung Born-Forst, Flur 3, Flurstücke 2/2, 17/3 mit einer Größe von 0,9162 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.2.3. der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Begründung

- Die Waldumwandlung ist im Zuge der Sanierung des Seedeiches bei Ahrenshoop zwischen KKM F182.800 und KKM F185.100 geplant.
- Die Deichsanierung erfolgt durch Abflachung und Abdichtung der seeseitigen Deichböschung.
- Die Maßnahme dient der mittelfristigen Sicherung bei Sturmhochwasser gegen die Gefahren eines Durchbruchs in den Bodden und gegen die Überflutung von Ortsteilen.

Das Nationalparkamt Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.